

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen

Inkrafttreten: 01.10.2024

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Ordnung vom 18.12.2024 (Brem.ABI. 2025

S. 36)

Fundstelle: Brem.ABI. 2024, 279

Der Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) hat auf seiner Sitzung am 5. Dezember 2023 gemäß § 68a des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Anlagen und deren Anhänge zum zentralen Teil dieser fachspezifischen Prüfungsordnung werden gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), von den jeweils zuständigen Fachbereichsräten beschlossen.

Diese fachspezifische Prüfungsordnung inklusive ihrer Anlagen und deren Anhänge gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

Zentraler Teil

§ 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs "Lehramt an Grundschulen" (Kurztitel: M.Ed. Grund) sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Education (abgekürzt M.Ed.)

verliehen. Im Zeugnis wird ausgewiesen, dass ein Praxissemester im Umfang von 27 CP absolviert wurde und dieses den schulpraktischen Teil von 15 CP beinhaltet.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Der Masterstudiengang M.Ed. Grund wird als Masterstudium gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 AT MPO studiert.
- (2) entfällt.
- (3) Das Studium gliedert sich wie folgt in:
- a) zwei große Studienfächer mit jeweils insgesamt 24 CP. Diese setzen sich zusammen aus jeweils 12 CP Fachwissenschaft und 12 CP Fachdidaktik.
- b) Ein kleines Studienfach mit einem Gesamtumfang von 18 CP. Es setzt sich zusammen aus 6 CP Fachwissenschaft und 12 CP Fachdidaktik.
- c) Den Bereich Erziehungswissenschaft, der aus
 - erziehungswissenschaftlichen Modulen im Umfang von 9 CP sowie
 - aus einem Modul zum Umgang mit Heterogenität im Umfang von 9 CP besteht.
- d) Das Modul Masterarbeit im Gesamtumfang von 21 CP. Das Modul Masterarbeit kann in der Fachdidaktik der beiden großen Fächer oder in den Erziehungswissenschaften absolviert werden. Weitere Regelungen dazu siehe § 6.
- e) Ein Praxissemester mit einem schulpraktischen Teil im Umfang von 15 CP. Das zweite Semester ist dem Praxissemester vorbehalten. Außer den Modulen mit Begleitveranstaltungen sollen in den Studienverlaufsplänen im zweiten Semester keine Module vorgesehen sein.
- (4) In den Anhängen zu den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung werden der im jeweiligen Studienfach empfohlene Studienverlauf dargelegt und die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen geregelt.

- (5) Module werden als Pflicht- und Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die in den Studienverlaufsplänen vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in der Regel ebenfalls in deutscher Sprache durchgeführt. Die Anlagen 1 und 2 können davon abweichende Regelungen enthalten.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.
- (10) Das Studium beinhaltet ein obligatorisches Praxissemester im Umfang von 27 CP. Es besteht aus einem schulpraktischen Teil im Umfang von 15 CP und jeweils 3 CP Begleitveranstaltungen aus den Fachdidaktiken und den Erziehungswissenschaften. Die Begleitveranstaltungen können in fachdidaktische oder erziehungswissenschaftliche Module eingebunden sein. Näheres regelt die Praktikumsordnung für schulpraktische Studien.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Darüber hinausgehende Formen werden in den Anlagen 1 und 2 geregelt. Der zuständige Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Die erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Die Anlagen 1 und $\underline{2}$ können Ausnahmen vorsehen.
- (5) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet, sofern die Anlagen 1 und 2 keine andere Regelung vorsehen.

(6) Der schulpraktische Teil im Umfang von 15 CP gemäß § 2 wird mit einer Studienleistung abgeschlossen. Die Studienleistung wird mit einer Schulbescheinigung nachgewiesen.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen des \S 6 Absatz 3 und ggf. in den entsprechenden Paragraphen der Anlagen 1 und \S gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

- (1) Das Modul Masterarbeit kann in der Fachdidaktik der beiden großen Studienfächer oder in den Erziehungswissenschaften absolviert werden. Es beinhaltet Forschungstätigkeiten im Kontext von Schule und Bildung. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Masterarbeit in den Fachwissenschaften geschrieben werden, sofern ein deutlicher Schulbezug gegeben ist.
- (2) Das Modul Masterarbeit (21 CP) setzt sich zusammen aus der Masterarbeit inklusive eines Kolloquiums (15 CP) und Forschungstätigkeiten sowie in der Regel zwei unbenoteten Begleitseminaren (6 CP).
- (3) Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 CP. Folgende Leistungen müssen erbracht worden sein:
- der schulpraktische Teil im Umfang von 15 CP.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 15 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 5 Wochen genehmigen.
- (5) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu drei Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.
- (6) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt, sofern in den Anlagen 1 und $\underline{2}$ keine abweichenden Regelungen festgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf

Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(7) Zur Masterarbeit findet ein Kolloquium statt. Für Masterarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Modulnote gebildet. Die Masterarbeit fließt dabei mit 80 % und das Kolloquium mit 20 % in die gemeinsame Note ein.

§ 7 Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den mit ihren CP gewichteten Fachnoten und der mit ihren CP gewichteten Note für den Bereich Erziehungswissenschaft.
- (2) Die Berechnung der Noten der Studienfächer und des Bereichs Erziehungswissenschaft wird in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Prüfungsordnung dargelegt.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) ihr Studium aufnehmen.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2024/25 aufgenommen haben, werden gemäß den jeweiligen Regelungen in § 8 der Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung in die vorliegende Ordnung überführt.

Anlagen

Anlagen:

Anlage 1:	Fachspezifis	che Regelungen der Studienfächer (Fachanlagen)
	Anlage 1.1	Regelungen für das Studienfach "Deutsch"
	Anlage 1.2	Regelungen für das Studienfach "Elementarmathematik"
	Anlage 1.3	Regelungen für das Studienfach "Interdisziplinäre
		Sachbildung/Sachunterricht"
	Anlage 1.4	Regelungen für das Studienfach "Englisch"
	Anlage 1.5	Regelungen für das Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische
		Bildung"
	Anlage 1.6	Regelungen für das Studienfach "Religionswissenschaft/
		Religionspädagogik"
	Anlage 1.7	Regelungen für das Studienfach "Musikpädagogik"
Anlage 2:	Regelungen	für den Bereich Erziehungswissenschaft

Anlage 1.1

Anlage 1.1 für das Studienfach "Deutsch" im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 6. Dezember 2023

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (Kurztitel: M.Ed. Grund) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Fach "Deutsch" ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. Grund.
- (2) entfällt.
- (3) Das Studium des Studienfachs "Deutsch" gliedert sich wie folgt
- a) Für das große Fach:
 - ggf. Masterarbeit, 21 CP;
 - Fachwissenschaft mit Wahlpflichtmodulen im Umfang von 12 CP. Module, die bereits im Bachelorstudium absolviert wurden, dürfen nicht erneut gewählt werden;
 - Fachdidaktik mit Pflichtmodulen im Umfang von 12 CP.
- **b)** Für das kleine Fach:
 - Fachwissenschaft mit Wahlpflichtmodulen im Umfang von 6 CP. Module, die bereits im Bachelorstudium absolviert wurden, dürfen nicht erneut gewählt werden.

- Fachdidaktik mit Pflichtmodulen im Umfang von 12 CP.
- (4) <u>Anhang 1</u> stellt den Studienverlauf dar, <u>Anhang 2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (5) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß \S 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

- (1) Die Masterarbeit kann im großen Studienfach "Deutsch" geschrieben werden.
- (2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des § 6 im zentralen Teil.

§ 7 Berechnung der Fachnote

Die Fachnote wird aus den mit ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Die Anlage 1.1 "Deutsch" zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. Grund wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach "Deutsch" aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, verbleiben in der Anlage 1-1 "Regelungen für das Fach Deutsch" vom 13. April 2013, zuletzt geändert am 15. Mai 2019. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.
- (3) Die Anlage 1-1 "Regelungen für das Fach Deutsch" vom 13. April 2013, zuletzt geändert am 15. Mai 2019, tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach "Deutsch"

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

Anhang 1

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach "Deutsch"

Die Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.1 Studienverlaufsplan für das Studienfach "Deutsch" als großes Fach, 24 CP



		Fachwissenschaft,	Fachdidaktik,	Masterarbeit,		∑ 24 CP
		12 CP	12 CP	21 CP		Verlauf
		Wahlpflichtmodule	Pflichtmodule	Wahlpflichtmodul		Studienjahr
	1.	Wahlpflichtmodul	FDD3,			12 CP
	Sem.	gemäß Anhang 2.2,	Sprachlich-literarische			(+ 15 CP)
1.		6 CP	Lehr- und Lernprozesse			
Jahr	2.		analysieren und		(Schulpraktischer Teil,]
	Sem.		gestalten,		15 CP)	
			6 CP			
	3.	Wahlpflichtmodul	FDD4,	ggf. Modul		12 CP
	Sem.	gemäß Anhang 2.2,	Spezielle Fragen der	Masterarbeit (inkl.		(ggf. + 21 CP)
2. Jahr	4.	6 CP	Sprach-, Literatur- und	Kolloquium),]
Janr	Sem.		Mediendidaktik,	21 CP		
			6 CP			

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

1.2 Studienverlaufsplan für das Studienfach "Deutsch" als kleines Fach, 18 CP

		Fachwissenschaft,	Fachdidaktik,		∑ 18 CP
		6 CP	12 CP		Verlauf
		Wahlpflichtmodule	Pflichtmodule		Studienjahr
	1.	Wahlpflichtmodul	FDD3,		12 CP
	Sem.	gemäß Anhang 2.2,	Sprachlich-		(+ 15 CP)
		6 CP	literarische		
1.	2.		Lehr- und	(Schulpraktischer	
Jahr	Sem.		Lernprozesse	Teil, 15 CP)	,
			analysieren		
			und gestalten,		
			6 CP		
	3.		FDD4,		6 CP
	Sem.		Spezielle		
2.	4.		Fragen der		
Jahr	Sem.		Sprach-,		
Jaili			Literatur- und		
			Mediendidaktik,		
			6 CP		

CP: Credit Points, Sem.: Semester

Anhang 2

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

KZiffer	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/TP/	Aufteilung der CP	PL/SL
	deutsch	englische	P/WP/W		KP	bei TP	(Anzahl)
		Übersetzung					
Masterarbeit	Modul	Module Master	WP	21	TP	Begleitseminare,	PL: 0
(Grund)	Masterarbeit	Thesis (including				6 CP	SL: 1
	(inklusive	Colloquium)				Masterarbeit und	PL: 2
	Kolloquium)					Kolloquium, 15 CP	SL: 0

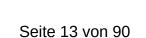
K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2 Fachwissenschaft (German Studies), 6 CP im kleinen Fach oder 12 CP im großen Fach

Die Wahlpflichtmodule werden mindestens jährlich angeboten. Ein Teil der Module steht im Wintersemester, ein anderer Teil im Sommersemester zur Verfügung, einige Module auch in jedem Semester. Wahlpflichtmodule, die bereits im Bachelorstudium absolviert wurden, dürfen nicht erneut studiert werden.



K	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische	Modultyp	СР	MP/TP/	Aufteilung der CP	PL/SL
Ziffer		Übersetzung	P/WP/W		KP	bei TP	(Anzahl)
A3	Literaturtheorie und	Literary Theory and	WP	6	KP		PL: 1
	literaturwissenschaftliche	Methodology in					SL: 2
	Methodologie	Literary Studies					
A11	Literatur und Interkulturalität	Literature and	WP	6	KP		PL: 1
		Interculturality					SL: 2
A12	Literatur und Medien	Literature and	WP	6	KP		PL: 1
		Media					SL: 2
A13	Literaturwissenschaft: Projekt	Literary Studies:	WP	6	KP		PL: 1
		Project					SL: 2
В3	Sprache in Denken und Handeln	Language in	WP	6	KP		PL: 1
		Thought and Action					SL: 2
B11	Historische Sprachwissenschaft	History of German	WP	6	KP		PL: 1
							SL: 2
B12	Sprache und Gesellschaft	Language and	WP	6	KP		PL: 1
		Society					SL: 2
С	Niederdeutsche Sprache,	Low German:	WP	6	KP		PL: 1
	Literatur und Kultur	Language,					SL: 2
		Literature and					
		Culture					
D1	Psycholinguistische Grundlagen	Psycholinguistic	WP	6	KP		PL: 1
	der Mehrsprachigkeit (DaZ/DaF)	Foundations of					SL: 2
		Multilingualism					
D2	Mehrsprachigkeit in Theorie und	Multilingualism:	WP	6	KP		PL: 1
	Praxis (DaZ/DaF)	Theory and Practice					SL: 2

GR2	Sprachreflexionen	Language Reflexions	WP	6	ТР	Einführungskurs Phonologie/Morphologie, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Einführungskurs Syntax, 3 CP	SL: 0
GR3k	Kinder- und Jugend-Literatur und	Children's and	WP	6	KP		PL: 1
	-Medien	Young Adult Literature and Media					SL: 2
GR4k	Deutsch als Zweitsprache	German as a	WP	6	KP		PL: 1
		Second Language					SL: 2
GR5	Vertiefung Literatur	Literature.	WP	6	KP		PL: 1
	(professionsbezogen)	Professional Consolidation					SL: 2

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.3 Fachdidaktik (Teaching German), 12 CP



K	Modultitel, deutsch	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/TP/	Aufteilung der CP	PL/SL
Ziffer		englische	P/WP/W		KP	bei TP	(Anzahl)
		Übersetzung					
FDD3	Sprachlich-literarische	Analyzing and	Р	6	KP		PL: 1
	Lehr- und	Developing					SL: 1
	Lernprozesse	Linguistic-literary					
	analysieren und	Teaching and					
	gestalten	Learning Processes					
FDD4	Spezielle Fragen der	Special Questions	Р	6	TP	Fragen der	PL: 1
	Sprach-, Literatur- und	of Language,				Deutschdidaktik (1), 3	SL: 0
	Mediendidaktik	Literature and				СР	
		Media Didactics				Fragen der	PL: 1
						Deutschdidaktik (2), 3	SL: 0
						СР	

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points:

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anhang 3

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

- a) Lerntagebuch, bestehend aus einer Sammlung von in der Regel schriftlichen Unterlagen, die eine individuelle gegenstandsbezogene Lernentwicklung dokumentieren.
- b) Didaktisches Material, bestehend aus einem entsprechenden Produkt (etwa einem Bilderbuch, einem Hörspiel usw.) und einer didaktischen Analyse.

Anlage 1.2

Anlage 1.2 für das Studienfach "Elementarmathematik" im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 (Mathematik/Informatik) am 20. Dezember 2023

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (Kurztitel: M.Ed. Grund) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung geregelt (im Folgenden: zentraler Teil).

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Fach "Elementarmathematik" ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. Grund.
- (2) entfällt.

- (3) Das Studium des Studienfaches "Elementarmathematik" gliedert sich wie folgt:
- a) Für das große Fach:
 - ggf. Masterarbeit, 21 CP,
 - Fachwissenschaft, 12 CP und
 - Fachdidaktik, 12 CP.
- **b)** Für das kleine Fach:
 - Fachwissenschaft, 6 CP und
 - Fachdidaktik, 12 CP.
- (4) <u>Anhang 1</u> stellt den Studienverlauf dar, <u>Anhang 2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (5) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

§ 3 Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

- (1) Die Masterarbeit kann im großen Studienfach "Elementarmathematik" geschrieben werden.
- (2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des § 6 im zentralen Teil.

§ 7 Berechnung der Fachnote

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Diese Anlage 1.2 "Elementarmathematik" zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. Grund wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach "Elementarmathematik" aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, verbleiben in der <u>Anlage 1-2</u> "Regelungen für das Fach Elementarmathematik" vom 12. Juni 2013. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch

abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.

(3) Die Anlage 1-2 "Regelungen für das Fach Elementarmathematik" vom 12. Juni 2013 tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach "Elementarmathematik"

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen Anhang 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anhang 1

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach "Elementarmathematik"

Die Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.1 Studienverlaufsplan für das Studienfach "Elementarmathematik" als großes Fach, 24 CP



		Fachwissenschaft,	Fachdidaktik,	Masterarbeit,		∑ 24 CP
		12 CP	12 CP	21 CP		Verlauf
		Pflichtmodule		Wahlpflichtmodul		Studienjahr
	1.	EMDG3,	MDG4,			12 CP
	Sem.	Mathematische	Mathematische			(+ 15 CP)
		Lernumgebungen - Analyse	Lernprozesse analysieren			
		aus fachlicher und	und gestalten,			
ahr		fachdidaktischer Sicht,	6 CP			
		6 CP				
	2.]		(Schulpraktischer Teil, 15]
	Sem.				CP)	
	3.	EM5,	MDG5,	ggf. Modul Masterarbeit		12 CP
	Sem.	Ausgewählte Kapitel der	Spezielle Fragen der	(inkl. Kolloquium),		(ggf. + 21 CP)
		Mathematik,	Mathematikdidaktik III,	21 CP		
ahr		6 CP	6 CP			
	4.		1			1
	Sem.					

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

1.2 Studienverlaufsplan für das Studienfach "Elementarmathematik" als kleines Fach, 18 CP



		Fachwissenschaft,	Fachdidaktik,		Σ 18 CP
		6 CP	12 CP		Verlauf
		Pflichtmodule			Studienjahr
	1.	EMDG3,	MDG4,		12 CP (+ 15 CP)
	Sem.	Mathematische	Mathematische Lernprozesse		
		Lernumgebungen - Analyse	analysieren und gestalten,		
1.		aus fachlicher und	6 CP		
Jahr		fachdidaktischer Sicht,			
		6 CP			
	2.			(Schulpraktischer Teil, 15	
	Sem.			CP)	
_	3.		MDG5,		6 CP
2.	Sem.		Spezielle Fragen der		
Jahr	4.		Mathematikdidaktik III,		
	Sem.		6 CP		

CP: Credit Points, Sem.: Semester

Anhang 2

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP



KZiffer	Modultitel,	Modultitel, englische	Modultyp	СР	MP/TP/	Aufteilung der CP	PL/SL
	deutsch	Übersetzung	P/WP/W		KP	bei TP	(Anzahl)
MDG-MA-a	Modul Masterarbeit	Module Master	WP	21	TP	Masterarbeit und	PL: 2
	(inklusive	Thesis (including				Kolloquium, 15 CP	SL: 0
	Kolloquium)	Colloquium)				Begleitseminare,	PL: 0
						6 CP	SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2 Fachwissenschaft (Studies in Elementary Mathematics), 6 CP im kleinen Fach oder 12 CP im großen Fach

KZiffer	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	Aufteilung	PL/SL
	deutsch	englische	P/WP/W		TP/	der	(Anzahl)
		Übersetzung			KP	CP bei TP	
EMDG3	Mathematische	Mathematical	Р	6	MP		PL: 1
	Lernumgebungen	Learning					SL: 0
	- Analyse aus	Contexts -					
	fachlicher und	Analysis					
	fachdidaktischer	from					
	Sicht	Mathematical					
		and					
		Didactical					
		Perspectives					
EM5	Ausgewählte	Selected	P	6	KP		PL: 1
	Kapitel der	Chapters of					SL: 1
	Mathematik	Elementary					
		Mathematics					

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.3 Fachdidaktik (Teaching Elementary Mathematics), 12 CP

K	Modultitel, deutsch	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	Aufteilung	PL/SL
Ziffer		englische	P/WP/W		TP/	der	(Anzahl)
		Übersetzung			KP	CP bei TP	
MDG4	Mathematische	Analyzing	Р	6	KP		PL: 1
	Lernprozesse	and Guiding					SL: 1
		Mathematical					

	analysieren und	Learning				
	gestalten	Processes				
MDG5	Spezielle Fragen	Selected	Р	6	MP	PL: 1
	der	Topics in				SL: 0
	Mathematikdidaktik	Mathematics				
	III	Education III				

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points:

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 1.3

Anlage 1.3 für das Studienfach "Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht" im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 6. Dezember 2023

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (Kurztitel: M.Ed. Grund) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Fach "Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht" (ISSU) ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. Grund.
- (2) entfällt.
- (3) Das Studium des Studienfachs ISSU gliedert sich wie folgt:
- a) Für das große Fach:
 - ggf. Masterarbeit, 21 CP;

- Fachwissenschaft, 12 CP, mit einem Pflichtmodul im Umfang von 3 CP (interdisziplinäre Fachwissenschaft) und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 9 CP; im Wahlpflichtbereich sind entweder sozialwissenschaftliche oder naturwissenschaftlich-technische Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Der im Bachelorstudiengang absolvierte Wahlpflichtbereich ist fortzusetzen. Module, die bereits im Bachelorstudium im Wahlpflichtbereich absolviert wurden, dürfen nicht noch einmal im Masterstudium gewählt werden.
- Fachdidaktik, 12 CP.

b) Für das kleine Fach:

- Fachwissenschaft mit Wahlpflichtmodulen im Umfang von 6 CP; es sind entweder sozialwissenschaftliche oder naturwissenschaftlich-technische Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Der im Bachelorstudiengang absolvierte Wahlpflichtbereich ist fortzusetzen. Module, die bereits im Bachelorstudium im Wahlpflichtbereich absolviert wurden, dürfen nicht noch einmal im Masterstudium gewählt werden.
- Fachdidaktik, 12 CP.
- (4) <u>Anhang 1</u> stellt den Studienverlauf dar, <u>Anhang 2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

- (1) Die Masterarbeit kann im großen Studienfach "Interdisziplinäre Sachbildung/ Sachunterricht" (ISSU) geschrieben werden.
- (2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des § 6 im zentralen Teil.

§ 7 Berechnung der Fachnote

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Die Anlage 1.3 "Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht" (ISSU) zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. Grund wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach "Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht" aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, verbleiben in der Anlage 1-4 "Regelungen für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung/ Sachunterricht (ISSU)" vom 27. Juni 2013, geändert am 20. Juni 2018. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.
- (3) Die Anlage 1-4 "Regelungen für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (ISSU)" vom 27. Juni 2013, geändert am 20. Juni 2018, tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach "Interdisziplinäre Sachbildung/

Sachunterricht" (ISSU)

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anhang 1

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach "Interdisziplinäre Sachbildung/ Sachunterricht" (ISSU)

Die Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.1 Studienverlaufsplan für das Studienfach "Interdisziplinäre Sachbildung/ Sachunterricht" (ISSU) als großes Fach, 24 CP

Im fachwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich wird der Schwerpunkt, der im Bachelorstudium studiert wurde, fortgesetzt.

		Fachwissenschaft,		Fachdidaktik,	Masterarbeit,		∑ 24 CP
		12 CP		12 CP	21 CP		Verlauf
		Pflichtmodul,	Wahlpflichtmodule,	Pflichtmodule	Wahlpflichtmodul		Studienjahr
		3 CP	9 CP				
	1.			ISSU B4,			12 CP
	Sem.			Interdisziplinäre			(+ 15 CP)
1.	2.			Sachbildung/		(Schulpraktischer	
Jahr	Sem.			Sachunterricht (ISSU) in		Teil, 15 CP)	
				Theorie und Praxis,			
				12 CP			
	3.		Wahlpflichtbereich		ggf. Modul		12 CP
	Sem.		Naturwissenschaft/Technik I,		Masterarbeit (inkl.		(ggf. + 21
			oder		Kolloquium),		CP)
			ISSU SoWi IntB,		21 CP		
			Sozialwissenschaftliches				
2.			Integrationsmodul B,				
Jahr			9 CP				
	4.	ISSU B5,					
	Sem.	Standpunkte und					
		Reflexionen in der					
		Sachunterrichtsdidaktik,					
		3 CP					

CP: Credit Points, Sem.: Semester, inkl.: inklusive, ggf.: gegebenenfalls

1.2 Studienverlaufsplan für das Studienfach "Interdisziplinäre Sachbildung/ Sachunterricht" (ISSU) als kleines Fach, 18 CP

Im fachwissenschaftlichen Wahlpflichtbereich wird der Schwerpunkt, der im Bachelorstudium studiert wurde, fortgesetzt.



		Fachwissenschaft, 6 CP	Fachdidaktik, 12 CP		∑ 18 CP
		Wahlpflichtmodule	Pflichtmodule]	Verlauf
					Studienjahr
,	1.	Wahlpflichtbereich Naturwissenschaft/	ISSU C3,		12 CP
1	Sem.	Technik II,	Sachunterricht in der		(+ 15 CP)
1	2.	oder	Schule,	(Schulpraktischer Teil, 15	
1. Jahr	Sem.	ISSU SoWi IntC,	6 CP	CP)	
		Sozialwissenschaftliches			
		Integrationsmodul C,			
		6 CP			
	3.		ISSU C4,		6 CP
	Sem.		Ausgewählte		
2. Jahr	4.		Schwerpunkte der		
	Sem.		Interdisziplinären		
			Sachbildung/des		
			Sachunterrichts,		
			6 CP		

CP: Credit Points, Sem.: Semester

Anhang 2

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	Aufteilung der	PL/SL
Ziffer	deutsch	englische	P/WP/W		TP/	СР	(Anzahl)
		Übersetzung			KP	bei	
						Teilprüfungen	
ISSU	Modul	Module	WP	21	TP	Begleitseminare,	PL: 0
В6	Masterarbeit	Master				6 CP	SL: 1
	(inklusive	Thesis				Masterarbeit	PL: 2
	Kolloquium)	(including				und Kolloquium,	SL: 0
		Colloquium)				15 CP	

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

- **2.2.** Fachwissenschaft, (Studies in Interdisciplinary Science), 6 CP im kleinen Fach und 12 CP im großen Fach
- 2.2.1 Fachwissenschaft, Pflichtmodul (Compulsory Module) im großen Fach, 3 CP

K	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische	Modultyp	СР	MP/TP/KP	Aufteilung der CP	PL/SL
Ziffer		Übersetzung	P/WP/W			bei Teilprüfungen	(Anzahl)
ISSU	Standpunkte und Reflexionen in	Positions and	Р	3	MP		PL: 1
B5	der Sachunterrichtsdidaktik	Reflections in					SL: 0
		Interdisciplinary Science					
		Education					

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2.2 Fachwissenschaft, **Naturwissenschaft/Technik I** (Studies in Interdisciplinary Science, Natural and Technical Sciences I); Wahlpflichtmodule (Compulsory Elective Modules),), 9 CP im großen Fach



K	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische	Modultyp	СР	MP/TP/KP	Aufteilung der	PL/SL
Ziffer		Übersetzung	P/WP/W			CP bei TP	(Anzahl)
ISSU	Biologie für den Sachunterricht	Biology for	WP	9	KP		PL: 2
Bio1		Interdisciplinary Science					SL: 1
		Education					
ISSU	Allgemeine Chemie für	General Chemistry for	WP	9	KP		PL: 1
Che1a	Interdisziplinäre Sachbildung/	Interdisciplinary Science					SL: 1
	Sachunterricht	Education					
ISSU	Physik für Sachunterricht	Physics for	WP	9	KP		PL: 1
Phy1		Interdisciplinary Science					SL: 1
		Education					
ISSU	Geowissenschaften für	Geological Science for	WP	9	KP		PL: 1
Geo1	Interdisziplinäre Sachbildung/	Interdisciplinary Science					SL: 1
	Sachunterricht ISSU I	Education					
ISSU	Technische Systeme und ausgewählte	Technical Systems and	WP	9	KP		PL: 2
Tech1	Anwendungsgebiete	Selected Fields of					SL: 1
		Application					

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2.3 Fachwissenschaft, **Naturwissenschaft/Technik II** (Studies in Interdisciplinary Science, Natural and Technical Sciences II); Wahlpflichtmodule (Compulsory Elective Modules), 6 CP im kleinen Fach

K Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	СР	MP/ TP/ KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
ISSU Bio2a	Biologiedidaktik für den Sachunterricht	Biology Didactics for Interdisciplinary Science Education	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0
ISSU Che2	Spezielle Themen der Chemie und ihre experimentelle Vermittlung	Special Topics of Chemistry and their Experimental Communication	WP	6	KP		PL: 1 SL: 1
ISSU Phy2	Physikdidaktik für Studierende des Sachunterrichts	Physics Didactics for Interdisciplinary Science Education Students	WP	6	KP		PL: 1 SL: 1
ISSU Geo2	Geowissenschaften für ISSU II	Geosciences for Interdisciplinary Science Education	WP	6	KP		PL: 2 SL: 0
ISSU Tech2	Technik, Arbeit und Gesellschaft	Technology, Labor and Society	WP	6	KP		PL: 1 SL: 1

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2.4 Fachwissenschaft, sozialwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich (Social Sciences) (Studies in Interdisciplinary Science, Wahlpflichtmodule (Compulsory Elective Modules)), 6 CP im kleinen Fach, 9 CP im großen Fach



KZiffer	Modultitel, deutsch	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/TP/KP	Aufteilung der	PL/SL
		englische	P/WP/W			CP bei TP	(Anzahl)
		Übersetzung					
ISSU	Sozialwissenschaftliches	Integration of	WP	9	MP		PL: 1
SoWi	Integrationsmodul B	Social Sciences					SL: 0
IntB		В					
ISSU	Sozialwissenschaftliches	Integration of	WP	6	MP		PL: 1
SoWi	Integrationsmodul C	Social Sciences					SL: 0
IntC		С					

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.3 Fachdidaktik (Studies in Interdisciplinary Science Teaching), 12 CP



K	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische	Modultyp	СР	MP/TP/	Aufteilung der	PL/SL
	Wodditter, dedison		1	~		1	
Ziffer		Übersetzung	P/WP/W		KP	CP bei TP	(Anzahl)
Modul d	es großen Fachs, 12 CP						
ISSU	Interdisziplinäre Sachbildung/	Interdisciplinary	Р	12	TP	Sachunterricht	PL: 1
B4	Sachunterricht (ISSU) in	Science Education in				Projekt, 6 CP	SL: 0
	Theorie und Praxis	Theory and Practice				Sachunterricht	PL: 1
						Praxissemester, 6	SL: 0
						СР	
Module	des kleinen Fachs, 12 CP						
ISSU	Sachunterricht in der Schule	Interdisciplinary	Р	6	MP		PL: 1
C3		Science Education in					SL: 0
		Primary School					
ISSU	Ausgewählte Schwerpunkte der	Selected Focus Areas	Р	6	TP	Schwerpunkt 1, 3	PL: 1
C4	Interdisziplinären Sachbildung/	in Interdisciplinary				СР	SL: 0
	des Sachunterrichts	Science Education				Schwerpunkt 2, 3	PL: 1
						СР	SL: 0

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 1.4

Anlage 1.4 für das Studienfach "Englisch" im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 6. Dezember 2023

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (Kurztitel: M.Ed. Grund) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Fach "Englisch" ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. Grund.
- (2) entfällt.
- (3) Das Studium des Studienfachs "Englisch" gliedert sich wie folgt:
- a) Für das große Fach:
 - ggf. Masterarbeit, 21 CP,
 - Fachwissenschaft, 9 CP und
 - Fachdidaktik, 15 CP, darin integriert sind 3 CP Fachwissenschaft.
- **b)** Für das kleine Fach:
 - Fachwissenschaft, 3 CP und

Fachdidaktik, 15 CP, darin integriert sind 3 CP Fachwissenschaft.

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile können integriert in einem Modul angeboten werden.

- (4) <u>Anhang 1</u> stellt den Studienverlauf dar, <u>Anhang 2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Pflichtmodule werden in englischer Sprache durchgeführt. Abweichend davon können die Pflichtmodule der Fachdidaktik auch in deutscher Sprache durchgeführt werden. Wahlpflichtmodule werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Englisch kann Prüfungssprache sein.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

- (1) Die Masterarbeit kann im großen Studienfach "Englisch" geschrieben werden.
- (2) Abweichend von den Regelungen des § 6 im zentralen Teil kann die Masterarbeit auch in englischer Sprache erstellt werden.

§ 7 Berechnung der Fachnote

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Die Anlage 1.4 "Englisch" zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. Grund wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach "Englisch" aufnehmen.
- (2) Die Anlage 1-5 für das Studienfach "Englisch" vom 13. April 2013, zuletzt neu gefasst am 18. Januar 2023, tritt zum 30. September 2027 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2027 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach "Englisch"

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen Anhang 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anhang 1

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach "Englisch"

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.1 Studienverlaufsplan für das Studienfach "Englisch" als großes Fach, 24 CP



		Fachwissenschaft,	Fachdidaktik,15 CP	Masterarbeit, 21 CP		∑ 24 CP
		9 CP	(inklusive 3 CP			Verlauf
		(3 CP integriert	Fachwissenschaft,			Studienjahr
		in der Fachdidaktik,	vgl. <u>§ 2</u> Absatz 3)			
		vgl. <u>§ 2</u> Absatz 3)				
		Pflichtmodule		Wahlpflichtmodul		
	1.	SP-3,	FD-3-a,			12 CP
	Sem.	Sprachpraxis,	Transfermodul Fachdidaktik,			(+ 15 CP)
1.		3 CP	9 CP			
Jahr	2.]		(Schulpraktischer Teil, 15	
	Sem.				CP)	
	3.	FaMo,	LINK,	ggf. Modul Masterarbeit		12 CP
	Sem.	Subject Specific Module	Fachdidaktisch-	(inkl. Kolloquium), 21 CP		(ggf. + 21 CP)
•		Master of Education,	fachwissenschaftliches			
2.		6 CP	Vernetzungsmodul,			
Jahr			6 CP			
	4.			1		
	Sem.					

CP: Credit Points, Sem.: Semester, vgl.: vergleiche, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

1.2 Studienverlaufsplan für das Studienfach "Englisch" als kleines Fach, 18 CP



		Fachwissenschaft, 3 CP	Fachdidaktik, 15 CP		Σ 18 CP
		(3 CP integriert in der	(inklusive 3 CP Fachwissenschaft,		Verlauf
		Fachdidaktik,	vgl. <u>§ 2</u> Absatz 3)		Studienjahr
		vgl. <u>§ 2</u> Absatz 3			
		Pflichtmodule			
	1.	SP-3,	FD-3-a,		12 CP
	Sem.	Sprachpraxis,	Transfermodul Fachdidaktik,		(+ 15 CP)
		3 CP	9 CP		
lahr	2.			(Schulpraktischer Teil,	
	Sem.			15 CP)	
	3.		LINK,		6 CP
	Sem.		Fachdidaktisch-		
			fachwissenschaftliches		
<u>.</u>			Vernetzungsmodul,		
Jahr			6 CP		
	4.				
	Sem.				

CP: Credit Points, Sem.: Semester, vgl.: vergleiche

Anhang 2

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	Aufteilung der	PL/SL
Ziffer	deutsch	englische	P/WP/W		TP/	СР	(Anzahl)
		Übersetzung			KP	bei	
						Teilprüfungen	
FD-4	Modul	Module	WP	21	TP	Masterarbeit	PL: 2
	Masterarbeit	Master's				und	SL: 0
	(inklusive	Thesis				Kolloquium, 15	
	Kolloquium)	(including				CP	
		Colloquium)				Begleitseminar	PL: 0
				1		(Tutorial), 6	SL: 1
						СР	

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2 Fachwissenschaft (Literature, Culture, Linguistics and Practical Language Studies), 3 CP in kleinen Fach oder 9 CP im großen Fach; weitere 3 CP sind in der Fachdidaktik integriert, vergleiche § 2 Absatz 3.

K	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	Aufteilung	PL/SL
Ziffer	deutsch	englische	P/WP/W		TP/	der CP	(Anzahl)
		Übersetzung			KP	bei	
		bzw.				Teilprüfungen	
		englischer					
		Modultitel					
SP-3	Sprachpraxis	Practical	Р	3	MP		PL: 1
		Language					SL: 0
		Module					
FaMo		Subject	Р	6	TP	Teil A, 3 CP	PL: 0
		Specific					SL: 1

	Module		Teil B, 3 CP	PL: 1	
	Master of			SL: 0	
	Education				

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.3 Fachdidaktik (English Language Education), inklusive 3 CP Fachwissenschaft (vergleiche § 2 Absatz 3), 15 CP

KZiffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, engl.	Modultyp	СР	MP/	Aufteilung der CP	PL/SL
		Übersetzung	P/WP/W		TP/KP	bei Teilprüfungen	(Anzahl)
FD-3-a	Transfermodul Fachdidaktik	Transfer	Р	9	TP	Handlungskompetenzen A, 3	PL: 1
		Module English				СР	SL: 0
		Language				Handlungskompetenzen B, 3	PL: 0
		Education				СР	SL: 1
						Begleitung Fachpraktikum, 3	PL: 0
						СР	SL: 1
LINK	Fachdidaktisch-	Module Linking	Р	6	TP	Vernetzung	PL: 1
	fachwissenschaftliches	Educational				Fachwissenschaft, 3 CP	SL: 0
	Vernetzungsmodul	and Subject-				Vernetzung Fachdidaktik, 3	PL: 1
		content				СР	SL: 0
		Knowledge					

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 1.5

Anlage 1.5 für das Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 20. Dezember 2023

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (Kurztitel: M.Ed. Grund) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Fach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. Grund.
- (2) entfällt.
- (3) Das Studien des Studienfaches "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" gliedert sich wie folgt:
- a) Für das große Fach:
 - ggf. Masterarbeit, 21 CP,
 - Fachwissenschaft, 12 CP und
 - Fachdidaktik, 12 CP.

- **b)** Für das kleine Fach:
 - Fachwissenschaft, 6 CP und
 - Fachdidaktik, 12 CP.

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile können in einem Modul integriert angeboten werden.

- (4) <u>Anhang 1</u> stellt den Studienverlauf dar, <u>Anhang 2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

- (1) Die Masterarbeit kann im großen Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" geschrieben werden.
- (2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des § 6 im zentralen Teil.

§ 7 Berechnung der Fachnote

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Die Anlage 1.5 "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. Grund wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, verbleiben in der Anlage 1-6 "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" vom 23. April 2013, berichtigt am 28. November 2014. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.

(3) Die Anlage 1-6 "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" vom 23. April 2013, berichtigt am 28. November 2014, tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum

30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der

Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische

Bildung"

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

Anhang 1

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung"

Die Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.1 Studienverlaufsplan für das Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" als großes Fach, 24 CP

		Fachwissenschaft,	Fachdidaktik,		Masterarbeit,		∑ 24 CP
		12 CP	12 CP		21 CP		Verlauf
		Pflichtmodule		\			Studienjahr
	1.	M12b,	M12c,	M15,			12 CP
	Sem.	Vertiefung I,	Fachdidaktik/Fachpraxis,	Begleitveranstaltung zum			(+ 15 CP)
1.		6 CP	3 CP	schulpraktischen Teil,			
Jahr	2.			3 CP		(Schulpraktischer Teil,	
	Sem.					15 CP)	
	3.	M13b,	M16,		ggf. Modul		12 CP
	Sem.	Vertiefung II,	Fachdidaktik,		Masterarbeit (inkl.		(ggf. + 21 CP)
2.		6 CP	6 CP		Kolloquium),		
Jahr	4.				21 CP		
	Sem.						

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

1.2 Studienverlaufsplan für das Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" als kleines Fach, 18 CP



		Fachwissenschaft	Fachdidaktik			∑ 18 CP
		Pflichtmodule				Verlauf
						Studienjahr
	1.	M12b,	M12c,	M15,		12 CP
4	Sem.	Vertiefung I,	Fachdidaktik/Fachpraxis,	Begleitveranstaltung zum		(+ 15 CP)
1.		6 CP	3 CP	schulpraktischen Teil,		
Jahr	2.			3 CP	(Schulpraktischer Teil,	
	Sem.				15 CP)	
	3.		M16,			6 CP
	Sem.		Fachdidaktik,			
2.			6 CP			
Jah	4.					
	Sem.					

CP: Credit Points, Sem.: Semester

Anhang 2

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	Aufteilung der	PL/SL
Ziffer	deutsch	englische	P/WP/W		TP/	СР	(Anzahl)
		Übersetzung			KP	bei TP	
M17	Modul	Module	WP	21	TP	Begleitseminare,	PL: 0
	Masterarbeit	Master				6 CP	SL: 2
	(inklusive	Thesis				Masterarbeit	PL: 2
	Kolloquium)	(including				und Kolloquium,	SL: 0
		Colloquium)				15 CP	

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points:

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2 Fachwissenschaft (Subject Area), 6 CP im kleinen Fach, 12 CP im großen Fach

KZiffer	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/TP/	Aufteilung	PL/SL
	deutsch	englische	P/WP/W		KP	der CP	(Anzahl)
		Übersetzung				bei TP	
M12b	Vertiefung I	Specialization	Р	6	KP		PL: 1
							SL: 1
M13b	Vertiefung II	Specialization	Р	6	MP		PL: 1
		JV					SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.3 Fachdidaktik (Subject-specific Didactics), 12 CP

K	Modultitel, deutsch	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	Aufteilung	PL/SL
Ziffer		englische	P/WP/W		TP/	der	(Anzahl)
		Übersetzung			KP	CP bei	
						TP	
M12c	Fachdidaktik/	Subject-	Р	3	MP		PL: 0
	Fachpraxis	specific					SL: 1
		Didactics/					
		Subject					
		Discipline					
M15	Begleitveranstaltung	Seminar	Р	3	MP		PL: 1
	zum schulpraktischen	Supporting					SL: 0
	Teil	Practical					
		Training				,	
M16	Fachdidaktik	Subject-	Р	6	MP		PL: 1
		specific					SL: 0
		Didactics					

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anhang 3

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

Prüfungen können auch in den folgenden Formen erfolgen:

- Eine praktische Arbeit zur Kunst- und Kulturvermittlung mit schriftlicher Ausarbeitung.
- Eine künstlerische/mediale Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung.

Anlage 1.6

Anlage 1.6 für das Studienfach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 20. Dezember 2023

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (Kurztitel: M.Ed. Grund) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Fach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. Grund.
- (2) entfällt.
- (3) Das Studium des Studienfachs "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" gliedert sich wie folgt:
- a) Für das große Fach:
 - ggf. Masterarbeit, 21 CP,
 - Fachwissenschaft, 12 CP und
 - Fachdidaktik, 12 CP.
- **b)** Für das kleine Fach:
 - Fachwissenschaft, 6 CP und
 - Fachdidaktik, 12 CP.
- (4) <u>Anhang 1</u> stellt den Studienverlauf dar, <u>Anhang 2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

- (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

- (1) Die Masterarbeit kann im großen Studienfach "Religionswissenschaft/ Religionspädagogik" geschrieben werden.
- (2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des § 6 im zentralen Teil.

§ 7 Berechnung der Fachnote

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Die Anlage 1.6 "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. Grund wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach "Religionswissenschaft/ Religionspädagogik" aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Anlage 1-7 für das Fach "Religionswissenschaft/ Religionspädagogik" vom 18. Juni 2013, zuletzt geändert am 29. Mai 2019. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.
- (3) Die Anlage 1-7 für das Fach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" vom 18. Juni 2013, zuletzt geändert am 29. Mai 2019, tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach "Religionswissenschaft/

Religionspädagogik"

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

Anhang 1

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach "Religionswissenschaft/ Religionspädagogik"

Die Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.1

Studienverlaufsplan für das Studienfach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" als großes Fach, 24 CP



		Fachwissenschaft,	Fachdidaktik,	Masterarbeit,		∑ 24 CP
		12 CP	12 CP	21 CP		Verlauf
		Pflichtmodule		Wahlpflichtmodul		Studienjahr
	1.	Rel 13.1,	Rel FD 3.2,			12 CP
	Sem.	Fachwissenschaftliche	Religionspädagogische			(+ 15 CP)
		Perspektiven auf	Planungen und Analysen -			
1.		religionsvergleichende	Grundschule,			
Jahr		Unterrichtsthemen,	6 CP			
		6 CP				
	2.				(Schulpraktischer Teil, 15	
	Sem.				CP)	
	3.	Rel 7.4,	Rel FD 4.1,	ggf. Modul Masterarbeit		12 CP
	Sem.	Schulische Bildung, Religion	Fachdidaktische Konzepte zum	(inkl. Kolloquium),		(ggf. + 21 CP)
2. Jahr	4.	und Gesellschaft: Theorien und	Umgang mit religiöser und	21 CP		
Jaili	Sem.	Analysen,	ethischer Pluralität,			
		6 CP	6 CP			

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

1.2 Studienverlaufsplan für das Studienfach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" als kleines Fach, 18 CP



		Fachwissenschaft,	Fachdidaktik,		Σ 18 CP
		6 CP	12 CP		Verlauf
		Pflichtmodule	•	1	Studienjahr
	1.	Rel 5.3,	Rel FD 3.2,		12 CP
1. Jahr	Sem.	Allgemeine	Religionspädagogische		(+ 15 CP)
		Christentumsgeschichte:	Planungen und Analysen -		
		Spezialisierung,	Grundschule,		
		6 CP	6 CP		
	2.			(Schulpraktischer Teil, 15	
	Sem.			CP)	
	3.		Rel FD 4.2,		6 CP
	Sem.		Fachdidaktische Konzepte zum		
	4.		Umgang mit religiöser und		
2. Jahr	Sem.		ethischer Pluralität -		
			Grundschule Inklusive		
			Pädagogik,		
			6 CP		

CP: Credit Points, Sem.: Semester

Anhang 2

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	Aufteilung der	PL/SL
Ziffer	deutsch	englische	P/WP/W		TP/	СР	(Anzahl)
		Übersetzung			KP	bei TP	
Rel	Modul	Module	WP	21	TP	Masterarbeit	PL: 2
14.2-	Masterarbeit	Master				und Kolloquium,	SL: 0
a	(inklusive	Thesis				15 CP	
	Kolloquium)	(including				Begleitseminare,	PL: 0
		Colloquium)				6 CP	SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points:

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2 Fachwissenschaft (Religious Studies), 6 CP im kleinen Fach oder 12 CP im großen Fach

KZiffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische	Modultyp	СР	MP/TP/KP	Aufteilung der	PL/SL
		Übersetzung	P/WP/W			CP bei TP	(Anzahl)
Rel 13.1	Fachwissenschaftliche Perspektiven	Academic	Р	6	KP		PL: 1
	auf religionsvergleichende	Perspectives on					SL: 2
	Unterrichtsthemen	Comparative Studies					
		on Religion in School					
Rel 7.4	Schulische Bildung, Religion und	School Education,	Р	6	KP		PL: 1
	Gesellschaft: Theorien und	Religion and Society:					SL: 2
	Analysen	Theories and					
		Analyses					
Rel 5.3	Allgemeine Christentumsgeschichte:	History of Christianity:	Р	6	KP		PL: 1
	Spezialisierung	Specialization					SL: 2

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.3 Fachdidaktik (Religious Related Didactics), 12 CP

K	Modultitel, deutsch	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	Aufteilung	PL/SL
Ziffer		englische	P/WP/W		TP/	der	(Anzahl)
		Übersetzung			KP	CP bei TP	
Rel	Religionspädagogische	Planning	Р	6	KP	5	PL: 1
FD	Planungen und	and Analysis					SL: 2
3.2	Analysen -	of Teaching					
	Grundschule	about					
		Religion -					
		Primary					
		School					
Rel	Fachdidaktische	Didactical	Р	6	KP		PL: 1
FD	Konzepte zum	Concepts for					SL: 2
4.1	Umgang mit religiöser	Dealing with					
	und ethischer Pluralität	Religious					
		and Ethic					
		Plurality					
Rel	Fachdidaktische	Didactical	Р	6	KP		PL: 1
FD	Konzepte zum	Concepts for					SL: 2
4.2	Umgang mit religiöser	Dealing with					
	und ethischer Pluralität	Religious					
	- Grundschule	and Ethic					
	Inklusive Pädagogik	Plurality -					
		Primary					
		School					

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anhang 3

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

Prüfungen können auch in der folgenden Form erfolgen:

- Essay: Ein Essay ist eine kurze Abhandlung über ein wissenschaftliches (oder auch literarisches) Thema oder einen ausgewählten Forschungs- oder Primärquellentext. Ein Essay wird als kritische Reflexion verfasst.

Anlage 1.7

Anlage 1.7 für das Studienfach "Musikpädagogik" im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 20. Dezember 2023

Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (Kurztitel: M.Ed. Grund) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Fach "Musikpädagogik" ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. Grund.
- (2) entfällt.
- (3) Das Studium des Studienfachs "Musikpädagogik" gliedert sich wie folgt:
- **a)** Für das große Fach:
 - ggf. Masterarbeit, 21 CP,
 - Fachwissenschaft, 12 CP und

- Fachdidaktik, 12 CP.
- **b)** Für das kleine Fach:
 - Fachwissenschaft, 6 CP und
 - Fachdidaktik, 12 CP.

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile können in einem Modul integriert angeboten werden.

- (4) <u>Anhang 1</u> stellt den Studienverlauf dar, <u>Anhang 2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß <u>§ 20 Absatz 4 AT MPO</u> in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

- (1) Die Masterarbeit kann im großen Studienfach "Musikpädagogik" geschrieben werden.
- (2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des § 6 im zentralen Teil.

§ 7 Berechnung der Fachnote

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Die Anlage 1.7 "Musikpädagogik" zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. Grund wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach "Musikpädagogik" aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, verbleiben in der Anlage 1-8 "Regelungen für das Fach Musikpädagogik" vom 18. Juni 2013, zuletzt geändert am 29. Mai 2019. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.

(3) Die Anlage 1-8 "Regelungen für das Fach Musikpädagogik" vom 18. Juni 2013, zuletzt geändert am 29. Mai 2019, tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach "Musikpädagogik"

<u>Anhang 2</u>: Module und Prüfungsanforderungen

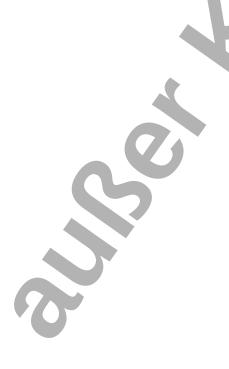
Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

Anhang 1

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach "Musikpädagogik"

Die Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.1 Studienverlaufsplan für das Studienfach "Musikpädagogik" als großes Fach, 24 CP



		Fachwissenschaft,		Fachdidaktik,	Masterarbeit,		∑ 24 CP
		12 CP		12 CP	21 CP		Verlauf
		Pflichtmodule			Wahlpflichtmodul		Studienjahr
	1.	MM Ps 1,	MM Ps 3,	MM Ps 2,			12 CP
	Sem.	Schulbezogene	Musikwissenschaft I,	Musikdidaktik I,			(+ 15 CP)
		Musikpraxis I,	3 CP	3 CP			
1.		3 CP					
Jahr	2.	·		MM Ps 4,		(Schulpraktischer Teil,	
	Sem.			Musikdidaktik II,		15 CP)	
				3 CP			
	3.	MM Ps 5,		MM Ps 9,			12 CP (ggf. + 21
	Sem.	Musikwissenschaft II	,	Musikpädagogik I,			CP)
2.		3 CP		3 CP			
Jahr	4.	MM Ps 6b,		MM Ps 10,	ggf. Modul Masterarbeit		
	Sem.	Schulbezogene Musikpraxis II,		Musikpädagogik II,	(inkl. Kolloquium),		
		3 CP		3 CP	21 CP		

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

1.2 Studienverlaufsplan für das Studienfach "Musikpädagogik" als kleines Fach, 18 CP



		Fachwissenschaf	it,	Fachdidaktik,		Σ 18 CP
		6 CP		12 CP		Verlauf
		Pflichtmodule		•		Studienjahr
	1.	MM Ps 1,	MM Ps 3,	MM Ps 2,		12 CP
1. Jahr	Sem.	Schulbezogene	Musikwissenschaft I,	Musikdidaktik I,		(+ 15 CP)
		Musikpraxis I,	3 CP	3 CP		
		3 CP				
	2.			MM Ps 4,	(Schulpraktischer Teil,	7
	Sem.			Musikdidaktik II,	15 CP)	
				3 CP		
,	3.			MM Ps 6b,		6 CP
	Sem.			Schulbezogene		
2				Musikpraxis II,		
2. Jahr				3 CP		
	4.			MM Ps 9,		7
	Sem.			Musikpädagogik I,	Musikpädagogik I,	
				3 CP		

CP: Credit Points, Sem.: Semester

Anhang 2

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	Aufteilung der	PL/SL
Ziffer	deutsch	englische	P/WP/W		TP/	CP bei TP	(Anzahl)
		Übersetzung			KP		
MM	Modul	Module	WP	21	TP	Begleitseminare,	PL: 0
Ps	Masterarbeit	Master				6 CP	SL: 1
11	(inklusive	Thesis				Masterarbeit	PL: 2
	Kolloquium)	(including				und Kolloquium,	SL: 0
		Colloquium)				15 CP	

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points:

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2 Fachwissenschaft (Musicology), 6 CP im kleinen und 12 CP im großen Fach

Im kleinen Studienfach wird das Modul MM Ps 6b "Schulbezogene Musikpraxis II" der Fachdidaktik zugerechnet.

K	Modultitel, deutsch	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	Aufteilung	PL/SL
Ziffer		englische	P/WP/W		TP/	der	(Anzahl)
		Übersetzung			KP	CP bei TP	
MM Ps	Schulbezogene	Musical	Р	3	KP		PL: 2
1	Musikpraxis I	Practice in					SL: 0
		School					
		Settings I					
MM Ps	Schulbezogene	Musical	Р	3	KP		PL: 2
6b	Musikpraxis II	Practice in					SL: 0
		School					
		Settings II					
MM Ps	Musikwissenschaft	Musicology I	Р	3	MP		PL: 1
3	I						SL: 0

MM Ps	Musikwissenschaft	Musicology II	Р	3	MP	PL: 0	
5	II					SL: 1	

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.3 Fachdidaktik (Subject-specific Didactics), 12 CP

Im kleinen Studienfach wird das Modul MM Ps 6b "Schulbezogene Musikpraxis II" der Fachdidaktik zugerechnet.

KZiffer	Modultitel,	Modultitel,	tel, Modultyp		MP/	Aufteilung	PL/SL
	deutsch	englische	P/WP/W		TP/KP	der	(Anzahl)
		Übersetzung				CP bei TP	
MM Ps	Musikdidaktik I	Music	Р	3	MP		PL: 1
2		Didactics I					SL: 0
MM Ps	Musikdidaktik II	Music	Р	3	MP		PL: 1
4		Didactics II					SL: 0
MM Ps	Musikpädagogik	Music	Р	3	MP		PL: 1
9	I	Education I					SL: 0
MM Ps	Musikpädagogik	Music	P	3	MP		PL: 0
10	II	Education II					SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anhang 3

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

Prüfungen können auch in den folgenden Formen erfolgen:

 Künstlerisch-praktische Prüfung als Einzelprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen, aber auch als mündliche Prüfung in den musiktheoretischen Modulen oder im Ensemblespiel oder der Ensembleleitung. - Künstlerisch-praktische Prüfung als Kleingruppenprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen.

Anlage 2

Anlage 2 für den Bereich Erziehungswissenschaft im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.), beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 6. Dezember 2023

Diese Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (Kurztitel: M.Ed. Grund) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Studium des Bereichs Erziehungswissenschaft im Masterstudiengang M.Ed. Grund gliedert sich wie folgt:
- ggf. Masterarbeit, 21 CP;
- Umgang mit Heterogenität, 9 CP;
- Erziehungswissenschaften, 9 CP.
- (2) entfällt.
- (3) <u>Anhang 1</u> stellt den empfohlenen Studienverlauf dar, <u>Anhang 2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (4) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

- (6) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.
- (7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

- (1) Die Masterarbeit kann im Bereich Erziehungswissenschaft geschrieben werden.
- (2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des § 6 im zentralen Teil.

§ 7 Note für den Bereich Erziehungswissenschaft

Die Note für den Bereich Erziehungswissenschaft wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Die Anlage 2 für den Bereich Erziehungswissenschaft zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. Grund wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang "Lehramt an Grundschulen" (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, verbleiben in der Anlage 2 "Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft" vom 27. Juni 2013, zuletzt geändert am 12. Juni 2019. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.
- (3) Die Anlage 2 "Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft" vom 27. Juni 2013, zuletzt geändert am 12. Juni 2019, tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Anhang 1: Studienverlaufsplan für den Bereich Erziehungswissenschaft

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen Anhang 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anhang 1

Anhang 1: Studienverlaufsplan für den Bereich Erziehungswissenschaft

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Umgang mit	Erziehungswissenschaften,	Masterarbeit,		Σ 18
		Heterogenität,	9 CP	21 CP		СР
		9 CP				Verlauf
		Pflichtmodule		Wahlpflichtmodul		Semester
	1.	Beginn:	EW-LP5,			8 CP
	Sem.	MA-UM-HET-P,	Lernen analysieren und beurteilen:			
		Umgang mit	Psychologische Grundlagen von Lernen			
		Heterogenität	und Diagnostik,			
1.			6 CP			
Jahr	2.		EW-LP5P,		(Schulpraktischer Teil, 15	3 CP
	Sem.		Lernen beobachten und fördern -		CP)	(+ 15 CP)
			Erziehungswissenschaftliche Begleitung			
			des Praxissemesters,			
			3 CP			
	3.	Fortsetzung:				7 CP
	Sem.	MA-UM-HET-P,				
2.	4.	Umgang mit		ggf. Modul Masterarbeit		(ggf.
Jahr	Sem.	Heterogenität in der		(inkl. Kolloquium),		+ 21 CP)
		Schule,		21 CP		
		9 CP				

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

Anhang 2

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP



K	Modultitel, deutsch	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/TP/	Aufteilung der CP	PL/SL
Ziffer		englische	P/WP/W		KP	bei TP	(Anzahl)
		Übersetzung					
MAGrund	Modul Masterarbeit	Module Master	WP	21	TP	Masterarbeit und Kolloquium,	PL: 2
	(inklusive	Thesis (including				15 CP	SL: 0
	Kolloquium)	colloquium)				Forschungstätigkeit und	PL: 0
						Begleitseminare,	SL: 1
						6 CP	

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2 Umgang mit Heterogenität (Addressing Heterogeneity), 9 CP

KZiffer	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/TP/	Aufteilung	PL/SL
	deutsch	englische	P/WP/W		KP	der	(Anzahl)
		Übersetzung				CP bei TP	
MA-UM-	Umgang mit	Addressing	Р	9	MP		PL: 1
HET-P Heterogenität H		Heterogeneity					SL: 0
	in der Schule	in School					

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points:

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.3 Erziehungswissenschaften (Educational Studies), 9 CP

KZiffer	Modultitel, deutsch	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/TP/KP	Aufteilung der	PL/SL
		englische	P/WP/W			CP bei TP	(Anzahl)
		Übersetzung					
EW-LP5	Lernen analysieren und beurteilen:	Analyzing and	Р	6	KP		PL: 1
	Psychologische Grundlagen von Lernen	Assessing					SL: 1
	und Diagnostik	Learning -					
		Psychological					
		Principles of					
		Learning and					
		Diagnostic					
EW-	Lernen beobachten und fördern -	Monitoring and	Р	3	MP		PL: 0
LP5P	Erziehungswissenschaftliche Begleitung	Supporting					SL: 1
	des Praxissemesters	Learning -					
		Educational					
		Supervision of the					
		Internship					
		Semester					

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points;

MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet),

SL: Studienleistung (= unbenotet)

